

Informationen zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Hauptschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...

- noch keine ordentliche Hauptschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der Hauptschulprüfung teilgenommen hat;
- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht.

Gymnasiale Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 werden zugelassen, wenn sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erreicht hat, kann sich auch nur im Fach Englisch prüfen lassen.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Schriftlich bis 01. März an:

Staatliches Schulamt Konstanz

Am Seerhein 6

78467 Konstanz

Sie werden dann einer öffentlichen Schule im Schulamtsbezirk Konstanz zugewiesen. Von dort bekommen Sie weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung.

Folgende Unterlagen müssen bis 1. März abgegeben werden:

(Vorlagen zu finden auf <https://kn.schulamt-bw.de> → Themen → Schulfremdenprüfung)

- ✓ Antrag auf Zulassung zur HSA-Schulfremdenprüfung (s. Vorlage), darin:
 - Antrag auf Zulassung
 - Anlage 1: Bescheinigung nur für 9.-Klässler:innen eines Gymnasiums
 - Anlage 2: Formblatt 4 (Erstmalige Themeneingabe Präsentationsprüfung für Schulfremde)
 - Anlage 3: Formblatt 5 (Wiederholte Themeneingabe Präsentationsprüfung für Schulfremde)
 - Anlage 4: Formblatt 6 (Dokumentation im Rahmen der Präsentationsprüfung für Schulfremde)
- ✓ Lebenslauf (mit Angaben zum Bildungsgang/Berufstätigkeiten)
- ✓ Personalausweis oder Reisepass oder Geburtsurkunde (in Kopie)
- ✓ Abgangs- oder Abschlusszeugnis (beglaubigte Kopie vom Original – ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- ✓ Nachweis über die Prüfungsvorbereitung und die Erklärungen gemäß § 17 der Prüfungsordnung (Buchstabe A, B und C)

Prüfungsinhalte

DEUTSCH Schriftliche Prüfung 1:1 Mündliche Prüfung	ENGLISCH Schriftliche Prüfung 1:1 Mündliche Prüfung	MATHEMATIK Schriftliche Prüfung 1:1 Mündliche Prüfung	PRÄSENTATIONS-PRÜFUNG ½ Präsentation ½ Prüfungsgespräch
---	---	---	---

In **DEUTSCH** ist eine **Ganzschrift** Bestandteil der Prüfung: Myron Levoy „Ein Schatten, wie ein Leopard“ ODER Rolf Lappert „Pampa Blues“. Fragen Sie die Prüfschule wegen der Auswahl.

Grundlage für die **Präsentationsprüfung** ist die schriftliche Dokumentation (Thema aus einem Prüfungsfach mit Bezug zum Bildungsplan der Kl. 7 bis 9 des gewählten Fachs).

Mündliche Prüfung in 1 Wahlfach aus dem Gebiet...
der Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik)
oder der Gesellschaftswissenschaften (Geschichte oder Gemeinschaftskunde oder Geographie).
(Es kann ein Schwerpunktthema benannt werden.)

TERMINE 2026

Schriftlich:

FACH	HAUPTTERMIN	NACHTERMIN
Deutsch	Freitag, 08.05.2026	Dienstag, 16.06.2026
Mathematik	Dienstag, 12.05.2026	Mittwoch, 17.06.2026
Englisch	Dienstag, 19.05.2026	Donnerstag, 18.06.2026

Mündlich:

In der Zeit von Montag, 06.07.2026 – Freitag, 10.07.2026.

Die genauen Termine nennt Ihre Prüfschule.

Präsentationsprüfung:

Den Termin der Präsentation mit Prüfungsgespräch teilt die Prüfschule mit.

Verwendung von Wörterbüchern:

In allen schriftlichen Prüfungen sind ein Rechtschreibwörterbuch und ein einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch zugelassen. In Englisch steht ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Die Verwendung von digitalen Wörterbüchern ist erlaubt. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die den VKL-Status durchlaufen haben, steht zusätzlich für die Dauer von max. 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache zur Verfügung. **Die Schulleitung der prüfenden Schule informiert die Schulfremden über den Einsatz der Wörterbücher und stellt die Wörterbücher zur Verfügung.**

Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Schulfremdenprüfung:

- Volkshochschule **vhs Landkreis Konstanz e. V.** (frühzeitig informieren!) - T +49 7731 9581-0
- Aufgabenheft zur Hauptschulabschlussprüfung in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit Lösungsheft im Internet (z.B. Hutt-Verlag oder Stark-Verlag)
- Arbeitshefte zur Ganzschrift „Ein Schatten, wie ein Leopard“ oder „Pampa Blues“
- Fragen Sie die zugeteilte Prüfschule nach Schulbüchern und Prüfungsinhalten!

Sonstiges

Prüfungsergebnis

- (1) Als Prüfungsergebnis zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Maßgebend für das Bestehen ist die Prüfungsordnung zur Hauptschulabschlussprüfung
- (3) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Hauptschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.
- (4) Die Hauptabschlussprüfung darf höchstens ein Mal wiederholt werden.

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Prüfungsteile, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden mit "ungenügend" bewertet. Der wichtige Grund bei Nichtteilnahme ist sofort der Schule mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem festgesetzten Nachtermin nachholen. Nimmt er mit wichtigem Grund auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die betroffenen Prüfungsteile als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung/einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten und gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.ⁱ